

## TAGUNGSBERICHTE

### Virtuelle Tagung am 13./14. Januar 2022: Das System des Zivilrechts: die chinesische Kodifikation und die Suche nach einem Paradigmenwechsel

Maja Ruhl<sup>1</sup>

Die Tagung fand im Januar 2022 über zwei Tage statt und wurde unter dem Titel „System des Zivilrechts: die chinesische Kodifikation und die Suche nach einem Paradigmenwechsel“ als Online-Format ausgetragen. Anlass für die Auseinandersetzung mit den Systemfragen des Zivilrechts war das am 28.5.2020 verabschiedete und am 1.1.2021 in Kraft getretene „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“ (ZGB), welches die erste zusammenhängende Zivilrechtskodifikation der Volksrepublik China bildet. Im Mittelpunkt der Diskussionen sollte die Frage stehen, inwiefern eine Reform bestehender Kodifikationsmodelle gangbar und gewinnbringend sein kann. Dazu wurden führende ostasiatische und europäische Rechtswissenschaftler eingeladen, um die wichtigsten Systemfragen aus den unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten. Organisiert wurde die Tagung gemeinsam von Prof. Dr. YE Jinqiang, Dekan der Universität Nanjing, und Prof. Dr. Yuanshi BU, LL. M. (Harvard), Inhaberin des Lehrstuhls für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien an der Universität Freiburg.

Die Tagung begann zunächst mit einem Grußwort der Prorektorin für Internationalisierung der Universität Freiburg, Prof. Dr. Daniela Kleinschmit. Im Anschluss daran begrüßte auch der Prorektor für Internationalisierung der Universität Nanjing Prof. Dr. WANG Zhenlin die Tagungsteilnehmer.

#### Erste Sitzung am 13.1.2022

Die erste Sitzung eröffnete der Moderator Prof. Dr. Sebastian Lohsse, Professor am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Münster.

#### I. Bewertung des chinesischen ZGB aus Sicht der Kodifikationslehre und Einführung in ein neues Kodifikationsmodell

Den ersten Vortrag hielt Prof. Dr. SU Yeong-chin (Chengchi-Nationaluniversität Taipei) über die Bewertung des chinesischen ZGB aus Sicht der Kodifikationslehre. Zunächst beschrieb er den grundlegenden Aufbau des chinesischen ZGB und stellte dabei heraus, dass unter den sieben Büchern des ZGB nur das Buch zu den Persönlichkeitsrechten neu ist. Die Kodifikationslehre verfolge eine systematische Untersuchung aus

mehreren Perspektiven und diene als Betrachtungsweise, von der aus das neue ZGB bewertet werden soll. In seiner Bewertung richtete Prof. SU den Blick hauptsächlich auf die Gestaltung des ZGB und stellte zwei Systematisierungsmodelle vor: zum einen das Modell des pandektistischen Zivilgesetzbuches, wie es in Deutschland und Taiwan vorherrsche, und zum anderen das Modell des sektoriellen Zivilrechts, welches Festlandchina sowie weite Teile des europäischen Zivilrechts dem Pandektensystem vorgezogen haben. Im Hinblick auf das ZGB stellte Prof. SU fest, dass es trotz seines Allgemeinen Teils vollkommen das Rechtsgebietsmodell verkörpere.

Ferner ging er auf die verschiedenen Unklarheiten und Mängel des AT ZGB ein, wie die ungeklärte Frage der Trennung und Abstraktheit des sachenrechtlichen Geschäfts sowie die fehlenden Regelungen über die Voraussetzungen eines Verfügungsgeschäfts. Darüber hinaus liege ein zentrales Problem im *numerus clausus* der Sachenrechte und der Trennung zwischen Schuld- und Sachenrecht, die die Rolle der Sachenrechte bei geschäftlichen Transaktionen marginalisierten. Einziges Motiv für die Einführung des *numerus clausus*-Grundsatzes sei die Vermeidung hoher Kosten für die dingliche Publizität. Diese Rechtfertigung und die damit einhergehende Einschränkung der Vertragsfreiheit falle hingegen weg, wenn durch Technologie diese Kosten maßgeblich reduziert würden. Im Hinblick auf die normativen Erfordernisse des neuen Zeitalters plädierte er für eine offene Gestaltung der Arten und Inhalte dinglicher Rechte im zivilen Vermögensrecht.

Als erster Diskutant äußerte sich Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. Koziol (Universität Wien) zu dem Vortrag von Prof. SU. Er betonte als „inneren“ Vorteil der Kodifikation gegenüber dem Common Law die systematische Durchdringung des Rechtsgebiets und damit die Entwicklung eines konsistenten Gesamtkonzepts. Das Verlassen der Idee der Kodifikation durch die Ausbildung von Sonderprivatrechten erhöhe das Risiko eines Gerechtigkeitsdefizites durch Vernachlässigung des Gleichbehandlungsprinzips. Im Anschluss hob er die entscheidende Bedeutung der Methodenwahl hinsichtlich der Normsetzung hervor. Flexible Regeln, wie sie im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) enthalten seien, erleichtern Gerichten, anders als bei zu starren Normen wie im BGB, unter Berücksichtigung der aus dem Gesetz ableitbaren Wertungen interessengerechte Lösungen zu finden und das Recht dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen. Schließlich wandte er sich dem Sachenrecht und dem Begriff der Sache im ZGB zu; dieser entspreche im Wesentlichen dem engen Sachbegriff des BGB. Demgegenüber normiere das ABGB einen sehr weiten Sachbegriff und ermögliche damit die Ausbildung eines allgemeinen Rechtsgüterrechts. Ferner pflichtete Prof. Koziol Prof.

<sup>1</sup> Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin bei Frau Prof. Dr. Yuanshi Bu, LL.M. (Harvard) am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

SU in der Kritik an der zu strikten Trennung zwischen Schuld- und Sachenrecht bei, die dem engen Verhältnis zwischen ihnen nicht gerecht werde. Abschließend kritisierte er die scharfen Grenzziehungen im Allgemeinen, die Zwischenbereichen nicht ausreichend Rechnung tragen würden.

Zu Beginn seines Diskussionsbeitrags hob *Prof. Dr. XUE Jun* (Universität Peking) die zukünftige Bedeutung der Lehre und der juristischen Ausbildung hervor, die sich langfristig auch auf die Zivilgesetzgebung und die Justiz auswirke. Im Anschluss ging er auf die Struktur des ZGB ein und stellte fest, dass das ZGB durch seine Zweiteilung in AT-BT maßgeblich vom deutschen Pandektensystem beeinflusst ist. Anschließend verwies er auf die Neuerung der Einführung eines Buches über das Persönlichkeitsrecht und kritisierte zugleich die vielen inhaltlichen Überschneidungen mit dem erst kürzlich erlassenen Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten. Als zentrales Problem im Kodifikationsprozess nannte er den dominierenden Einfluss politischer Entscheidungsträger anstelle von Wissenschaftlern. Abschließend präsentierte er mehrere konkrete Verbesserungsvorschläge für das System des ZGB. Insbesondere müsse das Rechtsgeschäft den Kern des AT ZGB bilden, das System des AT Schuldrecht aufgebaut und der Hauptteil des Persönlichkeitsrechtsbuches im AT ZGB angesiedelt werden.

## II. Versuch einer Bewertung des Chinesischen ZGB vor dem Hintergrund der europäischen und deutschen Rechtsgeschichte

Den zweiten Teil der Tagung eröffnete *Prof. Dr. Dres. h. c. Rolf Stürner* (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) mit seinem Vortrag zur Bewertung des chinesischen ZGB vor dem Hintergrund der europäischen und deutschen Rechtsgeschichte. Zunächst ging er auf die Unterschiedlichkeit europäischer Traditionen und ihr Verhältnis zu Pandektistik ein und merkte an, dass es in keiner der Kodifikationen eine vollkommen strenge Trennung von Sachenrecht und Schuldrecht sowie keinen streng durchgehaltenen *numerus clausus* der Sachenrechte und auch keine strenge Typenlehre im Schuldvertragsrecht gebe. *Prof. Stürner* unterstrich ebenfalls wie *Prof. SU* die Bedeutung des Systemdenkens als zwingende Voraussetzung für die Rechtswissenschaft. Hinsichtlich der Trennung von dinglichen und obligatorischen Rechten folge das chinesische ZGB in seiner Gliederung eher dem deutschen BGB. Hingegen verwende *Prof. SU* als Ordnungskategorie die Vermögensrechte in seinem Entwurf eines Großen ZGB, der die Trennung zwischen dem Schuld- und Sachenrecht nicht kennt. Darüber hinaus veranschaulichte er die Interaktion zwischen Schuldrecht und Sachenrecht am Beispiel akzessorischer dinglicher Sicherungsrechte. Ferner verwies er auf eine Besonderheit des BGB, die schuldrechtliche Vinkulierung absoluter Rechte, und stellte die Frage, ob das ZGB noch Spielraum für schuldrechtlich vinkulierte dingliche Rechte als Sicherheiten eröffne. Zuletzt befasste er sich mit der

Frage der Digitalisierung und der künstlichen Intelligenz als Ersatz für die gesetzliche Typisierung. Jedoch sieht er einige Fallstricke, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung demokratischer Willensbildung und die Manipulationsgefahr. In seiner abschließenden Bewertung stellte *Prof. Stürner* fest, dass das ZGB anders als das BGB den Weg stärkerer und im Sachenrecht umfassenderer Typenfixierung gewählt habe. In Anbetracht des vergleichsweise kurz zurückliegenden Ausgangspunkts neuer gesellschaftlicher Entwicklung Chinas sei das ZGB jedoch eine Kodifizierung des Zivilrechts, die sich mit anderen Kodifikationen durchaus messen könne.

Anschließend kam *Prof. Dr. André Janssen* (Radboud-Universität, Nijmegen) in seinem Diskussionsbeitrag zunächst auf den Einfluss des Common Law auf das ZGB zu sprechen. Trotz der Aufnahme von Common Law-Elementen folgte *Prof. Janssen Prof. Stürners* Ansicht, dass das ZGB aufgrund seines Aufbaus und seiner Denkmuster im Civil Law verortet werden kann. Darüber hinaus ging er auf die im Vergleich mit kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen deutlich stärkere Betonung der Verhaltenssteuerung im ZGB ein. Zuletzt führte *Prof. Janssen* das Beispiel der Reform des niederländischen ZGB an, in der die Sicherungsübertragung ausdrücklich für unzulässig erklärt und an deren Stelle das besitzlose Pfandrecht eingeführt worden sei. Diese Entwicklung solle veranschaulichen, wie unterschiedlich kontinentaleuropäische Länder des Civil Law ein juristisches Problem angehen und lösen.

*Prof. YE* begann in seinem Diskussionsbeitrag damit, den historischen Entwicklungsprozess des chinesischen Zivilrechts zu skizzieren, der in der Adoption des deutschen Pandektensystems sowie in der Integration gemischter Rechtsanleihen einschließlich solcher aus dem Common-Law-Rechtskreis mündete. Im Hinblick auf den AT ZGB kritisierte er, dass durch die Integration der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (AGZ) in den AT ZGB die Systematik des ZGB untergraben worden sei. Er befürwortete hingegen die Trennung von vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, da diese sich in ihrem Gegenstand und ihrer Durchsetzung stark voneinander unterschieden. Als größte Bedrohung für den systemischen Charakter des ZGB bezeichnete er die justiziellen Auslegungen des Obersten Gerichtshofs. Diese würden die Fähigkeit der Rechtsanwender untergraben, das Recht auszulegen, und die Entwicklung der Rechtsdogmatik behindern. Zuletzt kam er auf das Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht im ZGB zu sprechen und stellte fest, dass das ZGB im Unterschied zum deutschen BGB nicht dem Abstraktionsprinzip hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem schuldrechtlichen Vertrag und der dinglichen Änderung folge, sondern, dass das Modell des „Trennungsprinzips + Kausalitätsprinzips“ gewählt worden sei. Abschließend lobte *Prof. YE* das ZGB hinsichtlich der Reform des Schuldrechts, der Befolgung des Kausalitätsgrundsatzes bei dinglichen Änderungen und der maßvollen Schwächung des *numerus clausus*-Prinzips.

## Große Publikumsdiskussion

Zu Beginn der großen Publikumsdiskussion äußerte sich *Prof. SU* nochmals zu den wesentlichen Punkten der Diskussionsbeiträge und ging auf die Verallgemeinerungen der Schuldverhältnisse sowie auf die Trennung von Schuld- und Sachenrecht ein. *Prof. Stürner* wandte ein, dass der verfassungsrechtlich geschützte Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht bedeute, dass die Vertragsfreiheit im Sachenrecht genauso groß sein müsse wie im Schuldrecht. *Prof. Dr. Christoph Kern, LL. M. (Harvard)*, Professor an der Universität Heidelberg, pflichtete *Prof. Stürner* bei und fügte hinzu, dass Freiheit umgekehrt auch Freiheit des Rechtsnachfolgers bedeute, die durch eine Aufhebung des *numerus clausus* gefährdet werde. Schließlich stellte er fest, dass das Kollisionsrecht beinahe jeder Rechtsordnung zwischen Sachen- und Schuldrecht trenne.

*Prof. Dr. Keizô Yamamoto*, Professor an der Universität Kyoto, stellte eine Diskussion aus Japan zu der Idee des Vermögensrechts anstelle des Sachen- und Schuldrechts vor. Dabei verwies er insbesondere auf die Kritik von Spezialisten im Bereich des Immaterialgüterrechts, die eine gemeinsame Regelung von dinglichen Rechten und immateriellen Güterrechten strikt ablehnen würden. *Prof. Koziol* merkte daraufhin an, dass die Befürchtung einer Gleichbehandlung nicht berechtigt sei, da es lediglich um die Herausarbeitung genereller Grundsätze gehe, etwa ob Verfügungsgeschäfte abstrakt oder kausal seien. Fehle es an derartigen Grundregeln, dann könnten so wie etwa in Deutschland bei urheberrechtlichen Lizenzen Schwierigkeiten auftreten. Daraufhin äußerte *Prof. Stürner* Zweifel, dass ein solcher Vorschlag praktisch umzusetzen ist, da es grundlegende Unterschiede bei den einzelnen Vermögensgütern gibt.

## Zweite Sitzung am 14.1.2022

*Prof. Dr. WANG Hongliang*, Professor an der Tsinghua Universität in Peking, eröffnete als Moderator den zweiten Tag der Tagung.

### III. Einordnung des Vertragsrechts im System des Zivilgesetzbuches – Erfahrung der japanischen Schuldrechtsreform

In seinem Vortrag widmete sich *Prof. Yamamoto* zunächst der japanischen Schuldrechtsreform im Jahr 2020. Seiner Ansicht nach haben sich die drei Kernfragen zum Aufbau des ZGB auf die Aufbaumethode, die Trennung des Allgemeinen Teils des ZGB und des Schuldrechts von dem Vertragsrecht sowie die Integration von Sondergesetzen bezogen. Ferner ging er auf die Diskussion zur Regelung des Rechtsgeschäfts im AT des japanischen ZGB ein und stellte die Kritik bedeutender Wissenschaftler an der Abstraktion des Rechtsgeschäfts dar. Anschließend diskutierte er die Frage der Integration des allgemeinen Vertragsrechts in das allgemeine Schuldrecht, welche schließlich mit der Zusammenfassung des Allgemeinen Teils des Schuldrechts und des Vertragsrechts in einen gemeinsamen

Allgemeinen Teil beantwortet wurde. Hinsichtlich der Integration des Verbrauchervertragsgesetzes in das Zivilgesetzbuch habe es zwei Richtungen gegeben: Einmal die Weiterentwicklung des Verbrauchervertragsgesetzes in ein umfassendes Gesetzbuch für Verbraucherverträge oder alternativ die Aufnahme allgemeiner Vorschriften über Verbraucherverträge in das Zivilgesetzbuch. Schließlich sei letztere Überlegung wegen des grundlegenden Charakters des Zivilgesetzbuches abgelehnt worden. Abschließend betonte er, dass es sich bei der japanischen Schuldrechtsreform im Unterschied zu der Kodifikation des chinesischen ZGB lediglich um eine Teilreform gehandelt habe und nicht um die Schaffung eines neuen Gesetzbuches. Als Gemeinsamkeit beider Gesetzgebungsvorhaben sieht er jedoch die Beschränkung durch die stufenweise Kodifikation des ZGB, die den Aufbau des ZGB geprägt habe.

*Prof. Dr. Peter Jung* (Universität Basel) befasste sich in seinem Diskussionsbeitrag zunächst mit der Zielgruppe der Privatrechtskodifikation, die sowohl beim deutschen BGB als auch beim japanischen Zivilgesetz den ausgebildeten Juristen umfasse. Ferner vertrat er die Ansicht, dass sich die geschaffene Struktur des Zivilgesetzbuches immer wieder den Bedürfnissen der Reformgesetzgebung anpassen müsse. Schließlich plädierte *Prof. Jung* für eine Einheitskodifikation des Privatrechts unter Einschluss des Handels- und Verbraucherrechts. Dabei sollte zugleich die Zahl der sonderprivatrechtlichen Regelungen auf das notwendige Maß reduziert werden, um die Systematik und Übersichtlichkeit des zentralen Zivilgesetzbuches nicht zu beeinträchtigen.

Zuletzt stellte er fest, dass sich eine Kodifikation nicht nur mit einer geordneten Präsentation von Spezialregelungen begnügen könne, sondern allgemeingültige Begriffe und Prinzipien regelungstechnisch vor die Klammer ziehen sollte.

Zu Beginn seines Diskussionsbeitrags ging *Prof. Kern* auf die formellen Systemfragen ein und stellte die Freiheit als zentrales Charakteristikum des Zivilrechts heraus. Diese Freiheitsgewährung stoße dort an ihre Grenzen, wo die Freiheitsausübung erst ermöglicht werden soll oder wo dies dem Schutz Dritter oder des Handelnden selbst diene. Als Abschlussbemerkung betonte er die Aufgabe jeder Rechtsordnung, sich Gedanken über die passende Ordnung und Anordnung der zivilrechtlichen Regeln zu machen und bei der Entscheidung über die formelle Systemfrage die Auswirkungen auf das materielle System zu berücksichtigen. Schließlich solle der Gesetzgeber die aus seiner Sicht sachgerechteste Lösung suchen und dabei auch die Tradition berücksichtigen. Darüber hinaus sei ein entscheidender Faktor die Qualität juristischer Ausbildung, die wegen des formellen und materiellen Systems anspruchsvoll sei und die Vereinigung von Forschung und Lehre im Universitätsstudium verlangt.

*Prof. Yamamoto* vertiefte in seiner Erwiderung zu den Diskussionsbeiträgen einige zentrale Punkte der Diskussion, die jeweils die drei Bereiche Sinn und Rolle

des Systems, Sinn und Rolle des Zivilgesetzbuches sowie das Verhältnis zwischen Gesetzgebung, Justiz und Rechtsdogmatik betreffen. Als Bewertungsmaßstab einer Kodifikation diene zum einen die Geeignetheit der Kodifikation zur Rechtsfindung und zum anderen die Ermöglichung einer künftigen Rechtsentwicklung.

#### IV. Großes Zivilgesetzbuch und ein neues Kodifikationsmodell

Im letzten Vortrag kommentierte Prof. Dr. ZHU Qing-yu (Universität Nanjing) die Überlegungen von Prof. SU zum Großen Zivilgesetzbuch und erläuterte dabei zunächst dessen theoretischen Aufbau, der nach seinem Verständnis hauptsächlich auf der Wahrung der Systemneutralität, der Rekonstruktion der Trennung des Schuld- und Sachenrechts, dem Verzicht auf den *numerus clausus* dinglicher Rechte und der Verdeutlichung der Unterscheidung zwischen Privatautonomie und Gesetzesbestimmung beruht. Die systematische Grundstruktur des Großen ZGB lasse sich in vier Säulen zusammenfassen: Die vollständige Sammlung der Privatrechtsnormen, das Vermögensrecht als Prototyp, das Modell der dreifachen Teilung in den Allgemeinen und den Besonderen Teil und die Zweiteilung in rechtsgeschäftliche und gesetzliche Rechtsverhältnisse. Schließlich verwies Prof. ZHU auf das Problem der begrifflichen Einteilung, das sowohl bei der Dichotomie von Realakt und Rechtsgeschäft als auch bei der Dichotomie von Schuld- und Sachenrecht sichtbar werde. Die Lösung dieser Problematik sei nach Prof. ZHU nicht die Beseitigung der Zwischenzustände, sondern das Streben nach der Formalisierung der Begriffe. Das Objekt dinglicher Rechte sei im Großen ZGB nicht ausschließlich auf Sachen beschränkt, sondern nehme unter Umständen auch Forderungen, dingliche Rechte, geistige Eigentumsrechte etc. auf. Zuletzt nannte er als vier Stilinnovationen des Großen ZGB die Schaffung eines dreifachen Allgemeinen Teils, den Aufbau des Teilbuches der Allgemeinen Regeln des Vermögensrechts, die Verschmelzung und einheitliche Anordnung der persönlichen und dinglichen Rechtsnormen sowie die Einrichtung eines Publizitätssystems für privatrechtliche Rechte entsprechend der Unterscheidung der eintragungsfähigen und nichteintragungsfähigen Vermögensinteressen.

Als erster Diskutant ging Prof. em. Dr. Wolfgang Wiegand (Universität Bern) zunächst auf den Verzicht auf einen *numerus clausus* im Sachenrecht bei der Kodifikation des Großen ZGB ein. Um die Differenzierung in absolute und relative Rechte trotz des Wegfalls des *numerus clausus* beizubehalten, sei die Verwendung von Publizitätsmitteln notwendig. Dies führe dazu, dass die Gestaltungsfreiheit bei dinglichen Rechten prinzipiell bestehe, die Parteien aber selbst entscheiden müssten, ob sie durch ein Publizitätsmittel ihren Rechtspositionen Drittwirkung verschaffen. Nach dem Großen ZGB würden dingliche Rechte ausschließlich inter partes entstehen und daher keinerlei Drittwirkung entfalten. Die Gewährleistung der Gestaltungs-

freiheit hängt schließlich seiner Ansicht nach von der Ausgestaltung und Praktikabilität des Eintragungssystems oder allgemeiner Publizitätsmittel ab.

Im Hinblick auf Prof. SUs Vorschlag, die Kategorien „Forderungen“ und „dingliche Rechte“ durch „persönliche“ und „dingliche“ Rechte zu ersetzen, verwies Prof. Dr. XIE Gen von der Universität Nanjing auf die technischen Herausforderungen in der Umsetzung und behandelte im Anschluss daran die Frage, ob beschränkt dingliche Rechte an geistigen Eigentumsrechten dem *numerus clausus* unterliegen oder frei geschaffen werden können. Abschließend kommentierte er Prof. SUs Plädoyer für die Reinheit eines Zivilgesetzbuches frei von regulatorischen Elementen zugunsten der Privatrechtsautonomie und wies darauf hin, dass es unterschiedliche Autonomiebegriffe gebe: einmal die Autonomie im rein formalistischen Sinne und zum anderen die Autonomie, die ein gewisses Maß an materieller Freiheit einschließe. Seinen Diskussionsbeitrag beendete er mit der Frage, welche Art der Privatrechtsautonomie durch das Große Zivilgesetzbuch geschützt werden solle.

Als Ergänzung zu Prof. ZHUs Ausführungen merkte Prof. SU an, dass das Hauptproblem in der Frage liege, wie das Zivilrecht umstrukturiert werden kann, um dem größten Regelungsbedarf gerecht zu werden. Abschließend empfahl er, bestimmte Teile des allgemeinen Teils des Zivilrechts, die nicht für das Personenrecht gelten, in die Allgemeinen Grundsätze des Vermögensrechts zu verlagern, und im Falle der Integration der Grundsätze des Handelsrechts und des Rechts des geistigen Eigentums, diese Teile ebenfalls an die gleiche Stelle anzuordnen.

#### Große Publikumsdiskussion

Die große Diskussionsrunde eröffnete Prof. Yamamoto mit der Frage, wann ein Modernisierungsbedarf des Systems bestehe. Prof. Kern sieht den Modernisierungsbedarf grundsätzlich begrenzt. Es könne sich zwar ein Modernisierungsbedarf in einer Reihe von Bereichen ergeben, jedoch betreffe dieser nicht die grundlegende Ordnung.

Daraufhin fragte Prof. Yamamoto nach dem Einfluss der Schuldrechtsreform auf das BGB und das deutsche Privatrecht und richtet an die chinesischen Teilnehmer die Frage der Integration des Verbraucherrechts in das chinesische ZGB. Prof. Stürner antwortete, dass die Integration des Verbraucherrechts in das BGB mehr ein politischer Handstreich gewesen sei, der keinen signifikanten Einfluss auf das BGB genommen habe. Prof. Jung diskutierte anschließend die Integration des Verbraucherrechts<sup>2</sup> in der Schweiz. Er vertrat den Standpunkt, dass zumindest die Kernregelungen des Verbraucherrechts im Zivilgesetzbuch konzentriert werden sollten.

Schließlich ging Prof. BU auf die Frage der Integration des Verbraucherrechts in das chinesische ZGB

<sup>2</sup> In der Schweiz Konsumentenrecht genannt.

ein. Sie verwies darauf, dass das Verbrauchervertragsrecht in China nicht besonders entwickelt ist. Aus diesem Grund sei der Ausgangspunkt in China ein anderer gewesen als in Japan oder Deutschland. Bezüglich einer Integration des Handelsrechts seien die Meinungen in China auseinandergeschieden. Die Mehrheit habe vertreten, dass es im Handelsrecht zu viele Besonderheiten gebe, die separat durch Sondergesetze geregelt werden müssten. *Prof. WANG Hongliang* fügte hinzu, dass für die Gesetzgebung des Verbraucherschutzrechts im Zivilgesetzbuch die Zuständigkeiten bei verschiedenen Senaten lagen. Aus diesem Grund sei gar nicht erst diskutiert worden, ob das Verbraucherrecht in das ZGB integriert werden soll. *Prof. YE* ergänzte schließlich, dass das Verbraucherrecht in China dem Wirtschaftsrecht zugeordnet werde.

Zuletzt bat *Prof. YE Prof. Koziol* um eine nähere Erläuterung des Sachenrechts im österreichischen ABGB, welches im Unterschied zum deutschen BGB auch immaterielle Interessen umfasst. Daraufhin erklärte *Prof. Koziol*, dass das ABGB aufgrund seiner naturrechtlichen Basis einen sehr weiten Sachbegriff habe, durch den eine allgemeine Güterrechtsordnung ermöglicht werde. Trotzdem differenziere das ABGB selbstverständlich zwischen den einzelnen Güterarten, soweit dies sachlich erforderlich sei, jedoch würden einige allgemeine Grundsätze festgelegt.

Schließlich kam *Prof. SU* erneut auf die Trennung von Schuld- und Sachenrecht und benannte als Defizit des deutschen Kodifikationsmodells, dass der Rechtsanwender praktisch zu einer Analoganwendung der allgemeinen Regelungen im Sachenrecht auf schuldrechtliche Verträge mit dinglichen Elementen gezwungen werde. Daraufhin bemerkte *Prof. Kern*, dass er noch keinem Fall begegnet ist, in dem eine wirtschaftlich sinnvolle Gestaltung aufgrund des *numerus clausus* nicht möglich gewesen sei, sondern es könne durch schuldrechtliche Vinkulierung *inter partes* immer das Gewollte erreicht werden. Gleichzeitig werde die Verkehrsfreiheit, die Freiheitsschutz für den Rechtsnachfolger darstelle, durch den *numerus clausus* geschützt.

## Ende der Tagung

Die Tagung fand schließlich ihren Ausklang mit der Abschlussrede von *Prof. BU*, in der sie auch im Namen von *Prof. YE, Prof. ZHU* und *Prof. XIE* ihren Dank an alle Beteiligten der Tagung aussprach. Abschließend erwähnte *Prof. BU*, dass die Fakultät Nanjing im Jahr 2019 das bisher einzige Institut für die Erforschung juristischer Kommentare in China gegründet hat und *Prof. ZHU* bereits seit 2015 versucht, landesweit mit über 70 Kollegen einen ersten Großkommentar über das chinesische ZGB zu verfassen. Dies ist aus ihrer Sicht ein wichtiger Schritt für die Systematisierung des chinesischen Zivilrechts. Zuletzt hofft sie, dass sich durch die Tagung trotz des Online-Formats alte Freundschaften verfestigen und neue Bekanntschaften entstehen konnten und dass bald wieder ein persönlicher Austausch möglich ist.

Zu der Tagung werden zwei Tagungsbände jeweils in Deutschland und China herausgebracht.